

Prüf- und Zertifizierungsordnung

des ISOBUS Test Center

im

Competence Center ISOBUS e.V.

für das Tätigkeitsfeld Produktprüfung und -zertifizierung

I. Geltungsbereich, Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und für die Erteilung von Zertifikaten für Produkte durch das ISOBUS Test Center (ITC) mit folgendem Tätigkeitsfeld:

- Produkte der Landtechnik

Als Prüfungen werden Tätigkeiten verstanden wie die Durchführung von beispielsweise in technischen Regeln spezifizierten Tests, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungen zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft.

Zertifikate sind z. B. Compliance Certification der Agricultural Industry Electronics Foundation e.V. (AEF), agrirouter Certification der DKE-Data GmbH & Co. KG (DKE) etc.

Als Bewertungsgrundlage gelten hierbei die beantragten DIN EN ISO Normen bzw. die jeweiligen Richtlinien der AEF und der DKE in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die der für die Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.

II. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

1. Der Auftraggeber beauftragt das ITC mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Prüf- oder Zertifizierungsauftrages schließen die Prüf- und der Auftraggeber einen Vertrag ab.
2. Das zu prüfende Prüfmuster soll möglichst zusammen mit dem Auftrag und den notwendigen Dokumentationen dem ITC zugeleitet werden. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, wird dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.
3. Der Auftraggeber hat für kostenlose und frachtfreie Anlieferung der Prüfmuster in der jeweils dem Prüfmuster angemessenen erforderlichen Verpackung zu sorgen. Die Verpackung muss ggf. auch die Rücksendung ermöglichen. Die Rücksendung an den Auftraggeber erfolgt ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet, sofern mit dem Auftraggeber keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
5. Der Prüfort wird mit dem Auftraggeber festgelegt. Die Prüfungen werden im ITC oder auf geeignetem externen Versuchsgelände oder - falls es die Art des Produktes erfordert oder ermöglicht - beim Auftraggeber durchgeführt. Das Einschalten von Unterauftragnehmern durch das ITC wird mit dem Auftraggeber abgestimmt.
6. Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht.
7. Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung des ITC, sofern nichts anderes z. B. per Angebot vereinbart ist.
8. Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach Abschluss des Auftrages vom ITC in Verwahrung genommen oder dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben. Für Schäden an Prüfmustern und überlassenen Unterlagen durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet das ITC nicht. Das ITC hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

9. Bei einer Ablehnung des Zertifikates haftet das ITC nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

III. Zertifikate

1. Erteilung des Zertifikates und Benutzung eines Zeichens.
 - 1.1. Die Erlaubnis zur Benutzung eines Zeichens gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Betriebsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Inhaber des Zertifikates dem ITC rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur vom ITC auf Dritte übertragen werden.
 - 1.2. Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten entsprechend der Entgeltordnung des ITC vereinbart werden.
 - 1.3. Das erteilte Zeichen darf grundsätzlich nur ohne Veränderung seiner geometrischen Proportionen in seiner Größe verändert werden. Die Abbildung von Zeichen mit einer Höhe unter 5 mm sowie farbliche Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die Kennzeichnung der zertifizierten Produkte mit dem Zeichen wird vor dem Inverkehrbringen dem ITC dargelegt.
 - 1.4. Änderungen an Produkten gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen dem ITC sofort gemeldet werden. Dieses kann die Aufrechterhaltung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der zugrunde liegenden Regeln oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.

1.5. Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes erhebliche Mängel festgestellt und hatte der Auftraggeber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.

1.6. Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig.

2. Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

2.1. Ein Zertifikat erlischt, wenn u.a.

- der Allgemeine Vertrag zur Zertifizierung von Produkten und Zeichenvergabe endet,
- der Inhaber des Zertifikates auf das Zertifikat verzichtet,
- der Inhaber des Zertifikates Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- und Zertifizierungsordnung des ITC nach Ablauf der in Abschnitt X festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
- der Inhaber des Zertifikates in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Regeln geändert worden sind und ggf. Übergangsfristen abgelaufen sind. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Regeln entsprechen.

2.2. Ein Zertifikat kann ferner vom ITC für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn u.a.

- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- die Überprüfung der mit einem Zeichen versehenen Produkte Mängel ergibt,
- mit einem Zeichen versehene Produkte nicht mit den zertifizierten Prüfmustern übereinstimmen,
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden,
- mit dem Zeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.

Das ITC ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls dem ITC nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

2.3. Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.

2.4. Der Inhaber des Zertifikates verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt ist, das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem Zeichen zu kennzeichnen.

2.5. Nach Ablauf der Gültigkeit oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Zertifikat an die ITC zurückgegeben werden, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb der Restbestände mit dem Zeichen besteht.

3. Vertrieb der mit dem Zeichen versehenen Produkte nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates (Vertriebsurlaub).

3.1. Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann der weitere Vertrieb des vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten gestattet werden, jedoch längstens für 12 Monate.

3.2. Für die Dauer der Vertriebsurlaub bleiben Geschäftsbedingungen und Prüf- und Zertifizierungsordnung des ITC gültig.

3.3. Wird eine Vertriebsurlaub nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Art das Zeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und dem ITC eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen. In besonderen Fällen kann das ITC einen Rückruf verlangen.

4. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate und somit die Zeichennutzung ist unbegrenzt.

IV. Gesetzliche Anforderungen gemäß §§ 16, 17 ProdSG

1. Ein Zertifikat kann vom ITC, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert das ITC den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.6 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.

2. Das ITC behält sich das Recht vor, Erklärungen über die Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung und/oder Zurückziehung von Zertifikaten zu veröffentlichen. Das ITC ist befugt, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung und/oder Zertifizierung sowie auf Anforderung der Befugnis erteilenden Stelle dieser Informationen, Unterlagen etc. weiterzugeben.

V. Regelungen zur Arbeitssicherheit

1. Auftraggeber

- Vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter des ITC nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter des ITC anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrenfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die vom ITC bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

2. ITC

- Der Mitarbeiter des ITC darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

VI. Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

Der Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der ausstellenden Stelle.

VII. Verbraucherinformation

Das ITC behält sich die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.

VIII. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Das ITC ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zeichens, eine Vertragsstrafe bis zu €10.000,-- für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Eine widerrechtliche Benutzung eines Zeichens liegt auch vor, wenn mit einem Zeichen versehene Produkte vor Erteilung eines Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

IX. Beschwerden

Gegen Prüfentscheidungen kann Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren kann Beschwerde eingelegt werden.

X. Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

1. Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.
3. Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung werden die Auftraggeber oder Inhaber eines Zertifikates besonders hingewiesen.